

## Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verkaufs-, Ausführungs- und Garantiebedingungen für Sicherheits-Produkte und -Systeme

### 1. Allgemeines

- 1.1 Für die Lieferung und Ausführung der Sicherheitsprodukte und -Systeme von Secusol GmbH, nachfolgend SECUSOL genannt, gelten nachfolgende Bedingungen, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen und von SECUSOL schriftlich bestätigt wurden.
- 1.2 Der Besteller hat SECUSOL auf alle gesetzlichen, behördlichen oder anderen Vorschriften und Besonderheiten aufmerksam zu machen, welche die Erstellung, die Bedienung, den Betrieb oder die Wartung einer Anlage / eines Systems betreffen.

### 2. Verbindlichkeit der Angebote und Aufträge

- 2.1 Das Angebot ist während 3 Monaten ab Ausstellungsdatum verbindlich.
- 2.2 Die vereinbarten Preise und Bedingungen behalten ihre Gültigkeit während 6 Monaten ab Datum des Vertragsabschlusses. Bei Verzögerungen in der Fertigstellung des Auftrages, welche nicht SECUSOL angelastet werden können, kann eine entsprechende Preisanpassung vorgenommen werden.
- 2.3 Alle Regieleistungen und bauseitig bedingte Überzeitarbeiten werden zu unseren, bei Ausführung gültigen Verrechnungsansätzen, ausgeführt.
- 2.4 Die Preise unserer Lieferungen und Leistungen sowie unsere Verrechnungsansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die Verrechnung der Mehrwertsteuer erfolgt offen ausgewiesen mit dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Steuersatz.

### 3. Fristen

- 3.1 Die vereinbarten Termine werden verbindlich, sobald der Auftrag von SECUSOL schriftlich bestätigt resp. der Werkvertrag allseitig unterzeichnet und die fälligen Zahlungen geleistet sind.
- 3.2 Die Termine gelten automatisch als verlängert, wenn Unterlagen, Genehmigungen, Materialien usw., deren Vorhandensein nicht in der Verantwortung der SECUSOL steht, nicht rechtzeitig vorliegen.
- 3.3 Die Termine werden unter Berücksichtigung der für die Ausführung notwendigen Normalarbeitstage festgelegt. Bauseitige Verzögerungen können die Einhaltung der vereinbarten Termine erschweren oder verunmöglichen. SECUSOL haftet nicht für Folgen, die daraus entstehen. Werden Überzeitarbeiten notwendig oder entstehen andere Mehrkosten, behält sich SECUSOL vor, diese zu verrechnen.
- 3.4 Streik, Aussperrung, Transportstörungen und andere Fälle höherer Gewalt entheben SECUSOL während ihrer Dauer von der Vertragserfüllung.
- 3.5 Nichteinhalten des Liefertermines berechtigt den Besteller nicht zum Annullieren des Auftrages oder zu Schadensansprüchen.

- 3.1 Die vereinbarten Termine werden verbindlich, sobald der Auftrag von SECUSOL schriftlich bestätigt resp. der Werkvertrag allseitig unterzeichnet und die fälligen Zahlungen geleistet sind.

### 4. Leistungsumfang

- 4.1 Der Leistungsumfang ist in der Auftragsbestätigung resp. im Werkvertrag festgelegt.
- 4.2 In der Auftragsbestätigung resp. im Werkvertrag nicht enthaltene Leistungen werden zu den bei der Ausführung gültigen Preisen zusätzlich verrechnet, wie zum Beispiel:
  - Änderungen bzw. Neuerstellung der Ausführungsunterlagen infolge baulich bedingter Umstellungen oder Konzeptänderungen
  - Abklären und Erstellen von Unterlagen für baulich bedingte Spezialkonstruktionen und/oder bauseitig gelieferte Apparate
  - Erstellen von Planunterlagen mit detaillierter Leitungs- oder Rohrführung, wenn die Installation nicht an SECUSOL vergeben wurde
  - Zusätzliche Instruktionen insbesondere an Fremdinstateure und Fremdhandwerker
  - Schnittstellenbearbeitung zu Drittsystemen
  - Baubedingte, zusätzliche Baustellenbesuche
  - Lage- und Einsatzpläne für Behörden und Institutionen
- 4.3 Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmer liegt beim Bauherrn resp. der Bauleitung. Mehraufwand infolge mangelnder Koordination wird separat verrechnet.
- 4.4 Bei Arbeitsunterbrüchen und Behinderungen infolge ausserordentlicher, baulicher Umstände oder angeordneter Rücksichtnahme auf kundenspezifische Vorschriften, werden die daraus entstehenden Umtriebe, wie Ausfall- und Wartezeiten, zusätzliche Reisezeiten, Spesen usw. separat verrechnet.
- 4.5 Wird die Installation ganz oder teilweise bauseits ausgeführt, müssen die Leitungen gekennzeichnet sein; ebenso ist die Isolationsprüfung für das gesamte Netz durchzuführen. Die sicherheitstechnischen Installationsvorschriften von SECUSOL sind einzuhalten.
- 4.6 Folgende Arbeiten gehören nicht zum Leistungsumfang von SECUSOL:
  - Maurer-, Maler- und Schreinerarbeiten für das Erstellen von Durchbrüchen, Aussparungen, Spezialkonstruktionen sowie Spitz- und Zuputzarbeiten
  - Besondere Anschlüsse und dazugehörige Leitungen, wie Netzanschluss und Steuerungen, die nicht von SECUSOL geliefert werden
  - Alle Arbeiten am Telefonnetz
  - Erstellen und Beschaffen von speziellen Montagehilfen wie Gerüste, Hebezeuge, Leitern für Arbeiten über 3 m (diese müssen gemäss SUVA-Vorschriften erstellt, durch die zuständige Baupolizei abgenommen werden und bis Abschluss der Inbetriebsetzung verfügbar bleiben)
  - Das Abladen des Materials mit einem bauseitigen Kran
  - Die vorschriftsgemässe Abtrennung von geschützten und ungeschützten Gebäuden und Gebäudeteilen
  - Stellung von Bewachungspersonal
  - Die Sicherstellung der Zugänglichkeit zu Installationen und insbesondere zu den Meldern (Revisionsöffnungen)

### 5. Transport und Lagerung

- 5.1 Lieferungen sind bei Erhalt durch den Empfänger auf offensichtliche Mängel und Transportschäden zu kontrol-

lieren. Transportschäden müssen sofort der beauftragten Transportanstalt gemeldet werden.

- 5.2 Ab Lieferbeginn muss für die Einlagerung von Materialien und Werkzeugen ein trockener, abschliessbarer und heizbarer Raum zur Verfügung stehen; wenn nicht, haftet der Besteller für Beschädigungen oder Verlust von Material und Werkzeug. Umlagerungen auf Verlangen des Bauherrn oder der Bauleitung werden verrechnet.

## 6. Untervergabe

SECUSOL behält sich vor, Installations- und Montageaufträge an geeignete Drittfirmen unterzuvergeben.

## 7. Inbetriebsetzung

- 7.1 Die Inbetriebsetzung in einem Arbeitsgang umfasst:
- Funktionskontrolle der Anlage gemäss SECUSOL Leistungsumfang
  - Einschalten der Anlage oder des Systems inkl. Bereinigung des Anlagendossiers
  - Eine Instruktion des Bedienungspersonals
- 7.2 In Regie verrechnet werden grundsätzlich:
- Aufschalten und Funktionskontrolle bauseits gelieferter Apparate und Drittsystemen
  - Änderungs- und Anpassungsarbeiten sowie Wiederinbetriebsetzen bestehender Anlagenteile
  - Mehraufwand für baubedingte, etappenweise Inbetriebsetzung und für Provisorien
  - Nachkontrolle aller bauseits ausgeführten Installationen
  - Aufwand für eventuelle Nacharbeiten

## 8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Entsprechend der getroffenen Vereinbarung gelten die folgenden Zahlungskonditionen  
40% bei Bestellung  
Rest mit Stellung der Schlussrechnung  
oder es wird der Gesamtbetrag 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- 8.2 Für reine Dienstleistungen werden Teilrechnungen bis 90% der geleisteten Arbeiten ausgestellt. Der Rest wird nach Stellung der Schlussrechnung fällig, netto.
- 8.3 Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, hat der Kunde vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben. Überdies kann SECUSOL bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen Lieferungen und Arbeiten unterbrechen.
- 8.4 Entstehen grössere bauseitig bedingte Unterbrüche, kann SECUSOL Teilrechnungen erstellen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

SECUSOL ist ermächtigt, bis zur vollständigen Bezahlung das Bauhandwerkerpfandrecht oder einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen.

## 10. Garantie

- 10.1 Die Garantie erstreckt sich auf den vertraglichen Leistungsumfang. Zeigen sich innerhalb der Garantiezeit Fabrikations- oder Materialfehler oder entstehen Funktionsstörungen, so übernimmt SECUSOL, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, nach eigener Wahl, kostenlose Instandstellung bzw. Ersatzlieferung oder erteilt Gutschrift für die fehlerhaften Teile. Ersetzte Apparate werden Eigentum der SECUSOL. Für fremdfabrizierte / -gelieferte Systemteile gilt die vom jeweiligen Hersteller gewährte Garantie sowohl in Bezug auf den Garantiefumfang als

auch auf die Garantiedauer. Schäden, die insbesondere durch nicht normale Betriebsbedingungen, höhere Gewalt (z.B. Blitz, Wasser), aussergewöhnliche Beanspruchung oder Abnützung, schädliche Umgebungseinflüsse, nicht sachgemässe Behandlung der Anlage, Nichtbeachten der Montage-, Betriebs- und Unterhaltsanleitungen entstehen, fallen nicht unter die Garantieleistungen.

- 10.2 Die Garantie dauert 12 Monate ab Inbetriebsetzung, jedoch höchstens 18 Monate ab Lieferung. Mängel sind vor Ablauf der Garantieperiode schriftlich zu rügen.
- 10.3 SECUSOL übernimmt die Haftung für die vereinbarungsgemässe Ausführung der Arbeiten im Rahmen der vorerwähnten Garantiebestimmungen. SECUSOL haftet nicht für Arbeiten von Drittfirmen, soweit diese nicht von ihr direkt beauftragt wurden, und zwar auch dann nicht, wenn SECUSOL die Inbetriebsetzung übernimmt.
- 10.4 Jede weitere Haftung wird ausdrücklich wegbedungen, insbesondere die Haftung für direkte oder indirekte Schäden als Folge der Anlagenfunktionen und/oder infolge Mängelfolgeschäden.

## 11. Geheimhaltung und Datenschutz

- 11.1 Projekte, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen der Anlage bleiben Eigentum von SECUSOL; sie dürfen Drittpersonen, insbesondere der Konkurrenz nicht zugänglich gemacht werden.
- 11.2 Aus Gründen der Sicherheit sind im Interesse des Anlagenbesitzers durch alle Beteiligten sämtliche schriftlichen Dokumente der Anlage vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

## 12. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Geschäftssitz der Secusol GmbH, 8645 Rapperswil-Jona, zuständig.

AGB / 01.01.2020